

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 5 SGB V  
**Vertragsärztliche Versorgung**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## Übergangsregelung für Akupunktur-Qualifikation verlängert

**Siegburg/Berlin, 21. Dezember 2007** – Vertragsärzte können die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen zur Anwendung der Körperakupunktur mit Nadeln zur Behandlung von chronischen Rücken- und Knieschmerzen noch bis zum 30. Juni 2008 erfüllen. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Siegburg und verlängerte damit die bestehende Frist um ein halbes Jahr.

Die Akupunktur darf nur von Vertragsärzten erbracht und abgerechnet werden, die Kenntnisse nach Regelungen der Bundesärztekammer (Zusatzweiterbildung Akupunktur und Psychosomatische Grundversorgung) und die Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Kurs (Interdisziplinäre Schmerztherapie) nachweisen können. Da viele Ärzte die vom G-BA geforderte Qualifikation nicht fristgerecht erreichen konnten – hier spielen Kurs- und Prüfungstermine der jeweiligen Ärztekammern eine Rolle – hat der G-BA die Frist nun verlängert. Somit ist die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Akupunktur zur Behandlung von chronischen Rücken- und Knieschmerzen auch weiterhin gewährleistet.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Beschlusserläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/7/>.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de